

315N-326/ME

# ÖSTERREICHISCHER GEMEINDEBUND

A-1010 Wien · Johannesgasse 15  
Telefon: 5121480  
Telefax: 513375872

An die  
Parlamentsdirektion

Wien, am 18. Oktober 1990  
La

Parlament  
1017 Wien

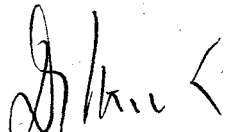
BÜRO	ZENTRALBÜRO
Zl. 56	GE/9/90
Datum: 24. OKT. 1990	
Verteilt 24.10.90 hape	

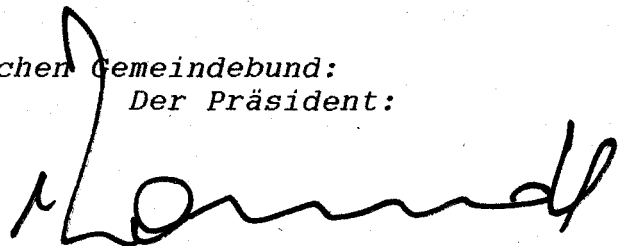
Bezug: GZ 10.004/78-I 3/90

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Führung des Unternehmerbuches und damit zusammenhängende Regelungen des Handels-, Gesellschafts- und Genossenschaftsrechts, des Versicherungsaufsichtsgesetzes, des Außerstreitgesetzes, der Jurisdiktionsnorm, des Gerichtsorganisations- und des Rechtspflegergesetzes, des Gerichtskommissärsgesetzes sowie des Exekutions-, Insolvenz- und Gerichtsgebührenrechts (Unternehmerbuchgesetz - UntBuG);

Der Österreichische Gemeindebund beehrt sich in der Beilage  
25 Exemplare seiner Stellungnahme zu übermitteln.

Für den Österreichischen Gemeindebund:  
Der Generalsekretär: Der Präsident:

  
Dr. Robert Hink

  
Franz Romeder  
Präsident des NÖ. Landtages

25 Beilagen



# ÖSTERREICHISCHER GEMEINDEBUND

A-1010 Wien · Johannesgasse 15  
Telefon: 5121480  
Telefax: 513375872

An das  
Bundesministerium  
für Justiz

Wien, am 18. Oktober 1990  
La

Museumstraße 7  
1070 W i e n

Bezug: Zl. 10.004/78-I 3/90

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Führung des Unternehmerbuches und damit zusammenhängende Regelungen des Handels-, Gesellschafts- und Genossenschaftsrechts, des Versicherungsaufsichtsgesetzes, des Außerstreitgesetzes, der Jurisdiktionsnorm, des Gerichtsorganisations- und des Rechtspflegergesetzes, des Gerichtskommissärsgesetzes sowie des Exekutions-, Insolvenz- und Gerichtsgebührenrechts (Unternehmerbuchgesetz - UntBuG);

Der Österreichische Gemeindebund erlaubt sich zu dem obgenannten Gesetzesentwurf folgende Stellungnahme abzugeben:

Mit dem Entwurf eines Unternehmerbuchgesetzes sollen die Bestimmungen über das Handels- und Genossenschaftsregister neu geordnet werden, zumal - wie aus den allgemeinen Erläuterungen hervorgeht - seit einigen Jahren Klagen darüber geführt werden, daß die Gestaltung des Handelsregisters unzureichend sei.

Dieses Gesetzesvorhaben wird darüber hinaus zum Anlaß genommen, in die österreichische Rechtsordnung nicht hineinpassende reichsdeutsche Rechtsvorschriften zu bereinigen.

So sehr diese Rechtsbereinigung grundsätzlich zu begrüßen ist - Auswirkungen auf Gemeindeinteressen konnten nicht festgestellt werden - ist jedoch darauf hinzuweisen, daß immer wieder in den einzelnen zu ändernden Rechtsvorschriften die Formulierung "zuletzt geändert durch..." verwendet wird.

Es wäre anzustreben, alle den Rechtsbestand dokumentierende Rechtsvorschriften anzuführen.

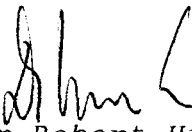
In Bezug auf das Gerichtskommissärsgesetz mußte festgestellt werden, daß die Novelle BGBl. Nr. 558/1980 übersehen wurde.



- 2 -

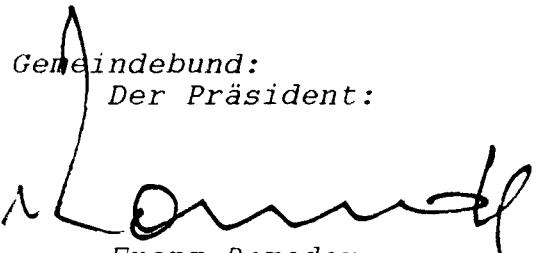
Generell wäre dieses Gesetzesvorhaben zum Anlaß zu nehmen, alle zu ändernden Rechtsvorschriften nach Beschlußfassung einer Wiederverlautbarung zuzuführen, andernfalls die Absicht, eine weitestgehende Rechtsbereinigung vorzunehmen, sicher nicht erreicht wird.

Für den Österreichischen Gemeindebund:  
Der Generalsekretär:



Dr. Robert Hink

Der Präsident:



Franz Romeder  
Präsident des NÖ Landtages

